



**Gemeindeamt
Klösterle am Arlberg**

A-6754 Klösterle 59b
Telefon 06582/204
Telefax 05582/2906

Klösterle, am 16.1.2003

**Verordnung des Bürgermeisters von Klösterle über die Erklärung
eines Teilstückes der Gemeindestrasse „Ortsdurchfahrt Stuben“ zur
Einbahnstrasse jeweils für die Dauer der Wintersaison
vom 1. November bis zum 30. April**

Im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden Verkehrs wird gemäss § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 der Strassenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F., in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Angelegenheit der Strassenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995 i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Das Teilstück der Gemeindestrasse „Ortsdurchfahrt Stuben“, ausgehend von der Abzweigung von der L197 bis zur Einmündung in die L197 beim Hotel „Post“ wird zur Einbahnstrasse mit vorgeschriebener Fahrtrichtung von der Abzweigung von der L197 zur Einmündung in die L197 beim Hotel „Post“ erklärt.

§ 2

Diese Einbahnregelung gilt jeweils für die Dauer der Wintersaison vom 1. November bis zum 30. April.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäss § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Verkehrszeichen gemäss § 53 Z. 10 StVO 1960 „Einbahnstrasse“ und gemäss § 52 Z. 2 StVO 1960 „Einfahrt verboten“ in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dietmar Tschohl



Angeschlagen am 17.1.2003
Abzunehmen am 31.1.2003